

## **Satzung vom 18.09.2015**

### **§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr**

- a) Der Verein führt den Namen Begegnung der Kulturen e.V..
- b) Der Verein hat seinen Sitz in Schwäbisch Gmünd
- c) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr 2015.

### **§ 2 Zweck und Ziel des Vereins**

a) Zweck des Vereins ist die Förderung von Begegnung, Bildung sowie die Förderung von Erwachsenen, Jugendlichen, Kindern und deren Kreativität. Förderung der Begegnung zwischen Kulturen. Zweck des Vereins ist außerdem Menschen aller Kulturen mit ihren Kompetenzen einzubeziehen. Sinn und Zweck des Vereins ist vor allem die Schaffung und Unterhaltung einer Begegnungsmöglichkeit, die von Erwachsenen selbst gestaltet und selbst verwaltet werden. Besonderer Schwerpunkt ist, Begegnungsmöglichkeiten zu schaffen für verschiedene Kulturen in Schwäbisch Gmünd. Sinn und Zweck des Vereins ist vor allem die Schaffung und Unterhaltung einer Interkulturelle Begegnungsstätte, dass von Menschen unterschiedlicher Kulturen selbst gestaltet und verwaltet wird. Es soll ein Cafe eingerichtet werden, um einen Mittelpunkt der Begegnung und des Miteinanders zu schaffen.

b) Der Satzungszweck wird insbesondere durch Ausstattung und Unterhaltung der Interkulturellen Begegnungsstätte in 73525 Schwäbisch Gmünd zu welchem insbesondere Mütter, Väter, Kinder und Jugendliche zu den Öffnungszeiten Zugang haben, verwirklicht. Die Begegnungsstätte dient als Treffpunkt und um niederschwellige Angebote und Veranstaltungen von Familien-, Kinder- und Jugendfördernden Programmen, die Aufklärung, Beratung und Fortbildung zum Inhalt haben und vorwiegend Nach dem Selbsthilfeprinzip durchgeführt werden. Es werden Fachkräfte wie Pädagoginnen und Kunstschaffende einbezogen. Menschen aller Kulturen bringen ihre Ressourcen in die Begegnungsstätte ein und fühlen sich angesprochen und willkommen.

Des Weiteren wird der Satzungszweck verwirklicht durch:

- Bildungsveranstaltungen, die jene Prozesse unterstützen, die die Gleichberechtigung von Frauen, insbesondere Müttern in der Gesellschaft erreichen
- Bildungs- und Erziehungsveranstaltungen für Familien aller Kulturen
- Austausch und Vermittlung von theoretischen und praktischen Kenntnissen
- Das Anbieten von Spielgruppen
- Kulturelle, sprachliche, kreative, musische, kulinarische Angebote
- Kinderbetreuung während Kursangeboten

c) Die Arbeit der Anleiter/innen in der Begegnungsstätte sollte bezahlt werden. Ehrenamtliche sollten eine Aufwandsentschädigung erhalten.

### **§ 3 Gemeinnützigkeit des Vereins**

a) Der Verein ist überparteilich und überkonfessionell.

b) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

c) Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

d) Mittel des Vereins dürfen nur für den satzungsgemäßen Zweck verwendet werden.

Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Die Mitglieder erhalten bei Ausscheiden oder Auflösung des Vereins keine Anteile oder Vergütungen.

e) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

### **§ 4 Mitgliedschaft**

a) Mitglieder können natürliche und juristische Personen werden, die den Zweck und die Arbeit des Vereins unterstützen wollen. Über die Aufnahme entscheidet nach schriftlichem Antrag der Vorstand; dieser ist nicht verpflichtet, etwaige Ablehnungsgründe bekannt zu geben. Juristische Personen verfügen ebenso wie natürliche Personen über jeweils eine Stimme in der Mitgliederversammlung.

b) Die Mitgliederversammlung kann Mitglieder ausschließen, wenn diese durch ihr Verhalten Interessen des Vereins in grober Weise verletzen.

c) Die Mitgliedsbeiträge setzt die Mitgliederversammlung des Vereins fest.

d) Der Austritt muss schriftlich, sechs Wochen vor Quartalsende, gegenüber dem Vorstand erklärt werden.

### **§ 5 Organe**

a) Der Verein hat folgende Organe:

- Mitgliederversammlung

- Vorstand

b) Über die Beschlüsse der Organe sind Protokolle anzufertigen, die von der jeweiligen Protokollführung und von einem Vorstandsmitglied zu unterzeichnen sind.

c) Die Organe können im Rahmen ihrer Zuständigkeit Ausschüsse für besondere Aufgaben einsetzen, mit Rechten ausstatten und sie wieder auflösen.

### **§ 6 Mitgliederversammlung**

a) Die Mitgliederversammlung findet bei Bedarf, jedoch mindestens einmal jährlich statt. Termin, Tagesordnung und Versammlungsort müssen 14 Tage vorher schriftlich bekannt gegeben werden. Es ist zulässig, die Einladung zur Mitgliederversammlung ausschließlich per E-Mail (elektronischer Post) zu versenden.

b) Die Mitgliederversammlung ist nach ordnungsgemäßer Einberufung in jedem Fall beschlussfähig.

Beschlüsse erfolgen durch einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen, sofern das Gesetz oder diese Satzung nichts anderes bestimmen.

Nur mit einer Mehrheit von mindestens zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder kann die Satzung geändert oder die Aufhebung des Vereins beschlossen werden, sofern diese Punkte bei der Einladung mitgeteilt wurden.

c) Die Mitgliederversammlung wählt den Vorstand und beschließt über die Entlastung.

d) Der Mitgliederversammlung wird einmal jährlich vom Vorstand die Jahresabrechnung und der Jahresbericht vorgelegt.

e) Die Mitgliederversammlung entscheidet über den Haushaltsplan.

## **§ 7 Vorstand**

a) Der Vorstand besteht aus 2 Mitgliedern.

Er führt die Geschäfte nach § 26 BGB.

Er wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer eines Jahres gewählt und ist dieser verantwortlich. Wiederwahl ist zulässig. Die Vorstandsmitglieder bleiben bis zur Neuwahl im Amt.

b) Jeweils zwei Vorstandsmitglieder vertreten gemeinsam den Verein.

c) Die Vorstandsmitglieder werden in getrennten Wahlgängen mit einfacher Mehrheit gewählt.

d) Wählbar ist jede natürliche Person, die Mitglied des Vereins ist.

e) Der Vorstand ist berechtigt, eine/n GeschäftsführerIn zu bestellen. Die Bezahlung erfolgt nach Aufwand und Geschäftslage.

f) Die/der GeschäftsführerIn ist beratendes Mitglied des Vorstands. Sie/er ist nicht stimmberechtigt.

g) Der Vorstand ist berechtigt, das für die Kleinkindgruppen nach § 2 b Abs. 3 erforderliche Personal zu bestellen. Die Bezahlung erfolgt nach Aufwand und Geschäftslage.

h) Die Haftung des Vorstandes wegen schuldhafter Schlechterfüllung seines Auftrages wird ausgeschlossen, soweit der Vorstand nicht grob fahrlässig oder vorsätzlich gehandelt hat.

## **§ 8 Auflösung**

a) Die Auflösung des Vereins kann nur von einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung nach schriftlicher, vier Wochen vorher erfolgter Einladung mit 2/3-Mehrheit der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.

b) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines steuerbegünstigten Zwecks fällt das Vermögen des Vereins, an den Verein Frauen helfen Frauen e.V., in Schwäbisch Gmünd der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

Vorstehende Satzung wurde am 18.09.2015 errichtet,

Unterschriften